



Statuten

20. Juni 2015

Art. 1 Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen **Mensch und Tier im Glück** (abgekürzt: MuTiG) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin, solange keine Geschäftsstelle besteht.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsgebiet

2.1 Der Verein **Mensch und Tier im Glück** ist politisch und konfessionell unabhängig. Eine Organisation, die dem Tier als auch dem Menschen verbunden ist.

2.2 Der Verein bezweckt die Förderung aller Anliegen des Tierschutzes sowie der positiven Mensch-Tier-Beziehung, mit dem Ziel, die Lebensqualität der Tierhalter sowie der Tiere nachhaltig zu verbessern und Tierleid zu verhindern.

Der Verein engagiert sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- Unterstützung, Unterbringung und Vermittlung von in Not geratenen Tieren
- Unterstützung von in Not geratenen Tierhaltern – mit Schwergewicht Senioren - in allen Belangen rund um das Tier
- Unterstützung sowie Beratung in artgerechter Tierhaltung
- Unterstützung und Beratung von Tierhaltern in der Sicherung der Zukunft ihrer Tiere
- Information der Öffentlichkeit über tierschutzrelevante Themen und die Auswirkungen einer positiven Mensch-Tier-Beziehung

2.3 Der Verein kann weitere Tätigkeiten, die mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen ausüben, sich an anderen Organisationen beteiligen oder andere Organisationen sowie Privatpersonen, die den gleichen Zweck verfolgen, unterstützen.

2.4 Der Verein kann Grundstücke und Immobilien im In- und Ausland erwerben um Auffangstationen, Tierheime oder ähnliches zu betreiben, oder Projekte die dem Erreichen des Vereinszweckes dienen.

2.5 Der Verein arbeitet zur Erreichung dieser Ziele mit anderen Gruppen, Vereinen, Institutionen und entsprechenden öffentlichen Organen zusammen.

2.5 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

3.1 Mittelbeschaffung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Legaten und Erbschaften
- dem Erlös von Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aktionen
- den Erträgen des Vereinsvermögens
- dem Erlös aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck

3.2 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf Fr. 30.--.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.3 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die sich persönlich aktiv für die Erfüllung des Vereinszweckes engagieren.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches, eines Eintrittsgesprächs mit dem Interessenten und gestützt auf dessen für den Verein ehrenamtlich erbrachten Vorleistungen. Eine definitive Aufnahme erfolgt nach Zustimmung des Vorstandes und Entrichtung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Aktivmitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Der Vorstand kann die Aufnahme-Kompetenz mittels protokolliertem Beschluss an die Präsidentin delegieren.

4.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitgliebes
- Aufgabe der persönlichen aktiven Tätigkeit im Verein
- Ausschluss durch den Vorstand
- Nichtbezahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres

4.4 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Hat ein Mitglied seine aktive Tätigkeit für den Verein aufgegeben, erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf das Ende des Vereinsjahres. Der Vorstand bestätigt dem Mitglied das Erlöschen seiner Mitgliedschaft.

Ein Mitglied, das mit dem Ausschluss oder mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft infolge Aufgabe der aktiven Tätigkeit nicht einverstanden ist, kann innert 10 Tagen nach Empfang der Mitteilung schriftlich Einsprache an die Präsidentin, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung erheben. Dieser Versammlung steht der endgültige Entscheid zu.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die den Bestrebungen und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln bzw. schaden, können durch Vorstandsbeschluss per sofort ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem schriftlich mitzuteilen.

Weder austretende, noch ausgeschlossene Mitglieder haben einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Geschäfte, die nicht fristgerecht angekündigt worden sind, kann rechtsgültig nicht Beschluss gefasst werden, mit Ausnahme der Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

- 6.2** Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
Im Falle einer ausserordentlichen Versammlung kann die Einladungsfrist auf eine Woche herabgesetzt werden.
- 6.3** Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle, mit Ausnahme der Präsidentin
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über Rekurse gegen Ausschluss eines Mitgliedes oder Beendigung der Mitgliedschaft
 - Beschluss über weitere Anträge/Geschäfte von Vorstand oder Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 6.4** Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Eine Ausnahme bilden Statutenänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Hierfür sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit kommt der Stichentscheid der Präsidentin des Vereins zu.
- 6.5** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 7 Vorstand

- 7.1** Der Vorstand setzt sich mindestens aus der Präsidentin und einem Aktivmitglied zusammen. Als Präsidentin wird die Gründerin Heidi Randegger, geb. 12.10.1966, auf Lebzeiten eingesetzt.
Die Amtszeit für den übrigen Vorstand beträgt zwei Jahre.
Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Wiederwahl ist möglich.

7.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- Erlassen von Reglementen
- Förderung der Meinungsbildung und Erarbeitung von Stellungnahmen
- Beschlussfassung über laufende Geschäfte
- Einsetzen von Arbeitsgruppen
- Personen gegen eine angemessene Entschädigung/Entlöhnung anstellen oder beauftragen, um das Vereinsziel zu erreichen
- Einberufen der Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Regelung der Finanzkompetenzen
- Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- Umwandlung des Vereins in eine Stiftung mit dem gleichen Zweck, sofern das Vereinsvermögen höher als Fr. 50'000.-- ist

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

7.3 Der Vorstand hält vierteljährlich mindestens eine Sitzung ab. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

7.4 Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für den Besuch von Sitzungen des Vorstandes beziehen seine Mitglieder eine angemessene, vom Vorstand anzusetzende Spesenentschädigung.

Art. 8 Revisionsstelle

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahr einen Rechnungsrevisor. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

8.2 Der Revisor prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung und Liquidation des Vereins

- 10.1** Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 10.2** Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Juni 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bonstetten 20. Juni 2015



Heidi Randegger
Präsidentin



Isabella Gut
Vizepräsidentin



René Brunner
Kassier